



Holzkirchen

# Gemeinde Holzkirchen

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

---

Sitzungsdatum: Montag, den 11.02.2019  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:55 Uhr  
Ort, Raum: Gemeindesaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit  
Haus des Kindes

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Neuerlass der Geschäftsordnung
- 2 Laufende Straßen- und Tiefbaureparaturen im Gemeindegebiet;  
Auftragserteilung für einen Zeitvertrag; hier: Bekanntgabe der  
Angebote
- 3 Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haus-  
haltsjahr 2018; hier: Bekanntgabe
- 4 Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für die Abrech-  
nungszeiträume 01.07.2019 - 30.06.2022
- 5 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr  
2018; hier: Bekanntgabe
- 6 Kalkulation der Abwassergebühren für die Abrechnungszeit-  
räume 01.07.2019 - 30.06.2022
- 7 Lösungskonzept Bauhof; Festlegung des weiteren Vorgehens
- 8 Freiwillige Feuerwehr Wüstenzell - Beschaffung eines neuen  
Feuerwehrfahrzeug
- 9 Freiwillige Feuerwehr Wüstenzell - Bestätigung der Wahl des  
Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten

- 10** Freiwillige Feuerwehr Holzkirchen - Bestätigung der Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten
- 11** Bauleitplanung benachbarter Kommunen; FNP-Änderung Stadt Wertheim zur Teiländerung des Bebauungsplans "Almosenberg" für den Bereich "McDonalds"
- 12** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 12.1** Gemeindehaus Holzkirchen - energetische Sanierung und temporäre Umnutzung; hier: 1. Nachtrag Rohbauarbeiten
- 12.2** Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Neuerrichtung von Dachgauben auf dem bestehenden Einfamilienhaus auf Fl.Nr. 824, An der Hardt 8, Wüstenzell
- 12.3** Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2018
- 12.4** Kostenberechnung Erweiterung Baugebiet "Alte Straße II"

# Anwesenheitsliste

## Vorsitzende/r

Beck, Klaus

## Gemeinderäte

Bachmann, Daniel

Bauer, Uwe

Ecker, Oliver

Hupp, Alexander

Kohlhepp, Petra

Krüger, Elke

Römisch, Alexander

Schmitt, Kai Uwe

Schwab, Reinhold

Spohr-Kohl, Betina

Traub, Rolf

anwesend ab TOP 7 öT

Weigand, Christian

## Schriftführer/-in

Büttner, Ralf

## Presse

Pscheidl, Ernst

im öT

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 10.12.2018 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

### **TOP 1    Neuerlass der Geschäftsordnung**

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen hat die begrüßenswerten Aussagen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes in seiner Entscheidung vom 20.06.2018 zur Zulässigkeit einer Ladung per Ratsinformationssystem (RIS) in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2018 zur Kenntnis genommen.

Nachdem die bisher bestehenden Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Ordnungsgemäßheit einer Ladung per Ratsinformationssystem damit endlich beseitigt sind, besteht für die VGem-Mitgliedsgemeinden, die das von der VGem bereits im Jahr 2008 implementierte Ratsinformationssystem nutzen, die Möglichkeit bei der Ladung auf ein rein elektronisches Verfahren umzustellen. Alle Ratsmitglieder haben sich bereits bei der Aushändigung der Tablets mit der Nutzung der elektronischen Kommunikation einverstanden erklärt.

Vor dem endgültigen Umstieg auf die Ladung per Ratsinformationssystem müssen allerdings noch zwingend die entsprechenden Formulierungen im § 20 Absätze 1 bis 3 der Geschäftsordnung angepasst werden.

Die überarbeitete Geschäftsordnung wurde mit der Sitzungseinladung elektronisch übermittelt.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung in der vorgelegten Fassung.

#### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>12</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	-

<b>TOP 2</b>	<b>Laufende Straßen- und Tiefbaureparaturen im Gemeindegebiet; Auftragserteilung für einen Zeitvertrag; hier: Bekanntgabe der Angebote</b>
--------------	--

**Sachverhalt:**

Die Verhandlungen mit der bisher beauftragten Fachfirma über neue Konditionen wurden auf der Basis der erzielten Angebotssumme aus dem Wettbewerb vor 3 Jahren (vgl. GR-Sitzung vom 19.10.2015) durchgeführt.

Es konnte eine Anpassung der bisherigen Preisgestaltung um 5 % erzielt werden, die in Anbetracht der derzeitigen Preisentwicklung als moderat eingestuft werden kann.

Die Wirtschaftlichkeit ist durch den Bezug auf die Ausschreibungsergebnisse als gegeben zu erachten.

Diese Einschätzung wird auch durch den im Vertrag enthaltenen Bereitschaftsdienst, d.h. für Einsätze für Straßenbau- und Tiefbauarbeiten (z.B. bei Wasserrohrbrüchen) oder sonstigen Dringlichkeit bzw. technischem Erfordernis (z.B. durch geeignete Maschinen) unterstrichen. Diese Regelung ist im Bedarfsfall für die Handlungsfähigkeit der Gemeinde in ungünstigen Situationen wesentlich.

Die Entscheidung über die Vergabe erfolgt im nicht-öffentlichen Teil.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

<b>TOP 3</b>	<b>Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2018; hier: Bekanntgabe</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.03.2016 die Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2016 – 30.06.2019 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Sich hieraus ergebende Überschüsse bzw. Defizite sind der Sonderrücklage zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2018 in der Anlage beigefügt.

**Erläuterungen:**

**Einnahmen:**

In der Kalkulation wird von einer jährlich abzurechnenden Wassermenge von 39.500 m<sup>3</sup> ausgegangen. Im Abrechnungszeitraum 01.07.2017 – 30.06.2018 wurden 45.072 m<sup>3</sup> abgerechnet. Demzufolge wurden entsprechend höhere Einnahmen erzielt, als in der Kalkulation angenommen.

**Ausgaben:**

Die Gesamtausgaben liegen mit 79.565,12 € geringfügig unter dem Kalkulationsansatz von insgesamt 84.507,00 €. Nennenswerte Abweichungen zwischen Kalkulationsansatz und Rechnungsergebnis liegen nicht vor.

## Vorausschau:

Die am Ende des Bemessungszeitraums 2016 - 2018 aufgetretene Kostenüberdeckung in Höhe von 41.618,46 € ist gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG, im nächsten Kalkulationszeitraum 2019 – 2021 auszugleichen und wird sich gebührenmindernd auswirken.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

<b>TOP 4</b>	<b>Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 - 30.06.2022</b>
--------------	--

### Sachverhalt:

Gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen darf. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraumes auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Kalkulation umfasst wieder einen Kalkulationszeitraum von drei Jahren.

Die Sonderrücklage weist zum Beginn des Kalkulationszeitraumes einen positiven Bestand von 41.630,84 € aus.

Die Kalkulation zeigt auf, dass trotz der auszugleichenden positiven Sonderrücklage eine Erhöhung der Verbrauchsgebühr und der Grundgebühr notwendig ist um volle Kostendeckung zu erzielen.

Grund hierfür ist ein Anstieg der Unterhaltskosten, die sich wie folgt zusammensetzen:

#### Haushaltsjahr 2019

- Reparatur Hausanschlüsse	40.000 €
- Brunnenpumpe	15.000 €
- Reinigung Hochbehälter	5.000 €
- Allgemeiner Unterhalt	10.000 €
	-----
Gesamt	70.000 €

#### Haushaltsjahr 2020

- Leitungsortung Hausanschlüsse Bauplätze	10.000 €
- Allgemeiner Unterhalt	10.000 €
	-----
Gesamt	20.000 €



## Erläuterungen:

### Einnahmen:

In der Kalkulation wird von einer jährlich abzurechnenden Schmutzwassermenge von 37.500 m<sup>3</sup> ausgegangen. Im Abrechnungszeitraum 01.07.2017 – 30.06.2018 wurden 43.290 m<sup>3</sup> abgerechnet. Demzufolge wurden entsprechend höhere Einnahmen erzielt, als in der Kalkulation angenommen.

### Ausgaben:

Die Gesamtausgaben liegen mit 226.174,41 € etwas über dem Kalkulationsansatz von insgesamt 215.966,00 €. Die Abweichung ist auf die gestiegene Schmutzwassermenge zurückzuführen, dementsprechend war eine höhere Einleitungsgebühr die an Stadt Wertheim zu entrichten, als ursprünglich vorgesehen.

### Vorausschau:

Die am Ende des Bemessungszeitraums 2016 – 2018 aufgetretene Kostenüberdeckung im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 42.640,17 € und die Kostenunterdeckung im Bereich Niederschlagswasser in Höhe von -16.254,98 € sind gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG, im nächsten Kalkulationszeitraum 2019 – 2021 auszugleichen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

<b>TOP 6</b>	<b>Kalkulation der Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 - 30.06.2022</b>
--------------	--

### Sachverhalt:

Gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen darf. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraumes auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Kalkulation umfasst wieder einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren.

Die Bestände der Sonderrücklagen gliedern sich zum Beginn des Kalkulationszeitraumes wie folgt:

Schmutzwasser	positiv	42.650,44 €
Niederschlagswasser	negativ	16.268,06 €

### Schmutzwassergebühr:

Die Kalkulation zeigt auf, dass erneut eine deutliche Gebührensenkung möglich ist. Die Gründe hierfür sind:

- Rücklagenbestand

Der positive Rücklagenbestand ist im folgenden Bemessungszeitraum auszugleichen. Dies entspricht einer anteiligen Gebührensenkung von 0,36 €/m<sup>3</sup>

- Rückgang der kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals)

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Schmutzwassergebühr von derzeit 3,50 €/m<sup>3</sup> auf 2,80 €/m<sup>3</sup> zu senken.

#### **Niederschlagswassergebühr:**

Die Kalkulation zeigt auf, dass trotz Ausgleich der negativen Sonderrücklage im folgenden Bemessungszeitraum der Gebührensatz von 0,85 €/m<sup>2</sup> beibehalten werden kann.

Grund hierfür ist der Rückgang der kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals).

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Niederschlagswassergebühr unverändert bei 0,85 €/m<sup>2</sup> zu belassen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 – 30.06.2022 wie folgt festzusetzen:

Schmutzwassergebühr	2,80 €/m <sup>3</sup>
Niederschlagswassergebühr	0,85 €/m <sup>2</sup>

#### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>12</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	-

### **TOP 7 Lösungskonzept Bauhof; Festlegung des weiteren Vorgehens**

#### **Sachverhalt:**

In der Sitzung vom 10.12.2018 wurde die Interessensbekundung an der Errichtung und Betrieb eines gemeinsamen Bauhofs mit dem Markt Helmstadt beschlossen. Dieses wurde umgehend dem 1. Bürgermeister Martin mitgeteilt.

In der Klausurtagung des Marktgemeinderates von Helmstadt wurde laut Mitteilung des Bürgermeisters ausführlich diskutiert und festgelegt, dass der Markt Helmstadt der Gemeinde Holzkirchen eine Zusammenarbeit bei Bedarf und vorhandener Kapazität in Form eines Ausleihens untereinander mit Bauhofmaschinen und Bauhofpersonal bei gegenseitiger Abrechnung anbieten kann. Ferner teilte der Bürgermeister des Marktes Helmstadt mit, dass in der nächsten Sitzung des Marktgemeinderates am 04.02.2019 der Marktgemeinderat einen förmlichen Beschluss fassen wird, aus dem sich dann auch die Beweggründe für die Entscheidung ergeben werden.

Zu den vom Bürgermeister Beck vorgeschlagenen Lösungsvarianten Zusammenarbeit in diversen Arbeitsgebieten oder die gemeinsame Beschäftigung eines Bauhofleiters bei adäquater Aufteilung nach Aufgabenumfang zwischen beiden Gemeinden gab es keine detaillierte Rückmeldung.

Demzufolge bedarf es einer Lösung der Bauhofthematik durch Schaffung eigener Strukturen. Vor dem Hintergrund der bereits erläuterten Versicherungsproblematik im Haftpflichtbereich sollte die bisherige Planung des Neubaus eines Bauhofes nicht weiter verfolgt werden.

Lösungsvorschlag:

- a) Teil 1:  
Neubau von Lagerhalle und Unterstellhalle für das Fahrzeug im Winterdienst auf dem bisher geplanten Gelände mit einer möglichen Verschiebung der Gebäudeeinstellung in Richtung Osten.
- b) Teil 2:  
Umbau der vorhandenen Räumlichkeiten des Bauhofs am Anwesen Kirchenweg 5 zur Schaffung der erforderlichen Sozialräumlichkeiten.

Im Rahmen der Beratung wird angeregt, dass anhand der Anfertigung einer Planskizze eine Grobüberprüfung erfolgen soll, ob das Vorhaben oder Teile des Vorhabens ggf. auch auf östlich des Feuerwehrhauses gelegenen Flächen verwirklicht werden könnte.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die bisher als Bauantrag laufende Lösungsvariante nicht mehr weiter zu verfolgen. Das Vorhaben soll auf Basis des im Sachverhalt festgehaltenen Lösungsvorschlages und der angeregten Alternative weiter entwickelt werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 13  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

<b>TOP 8</b>	<b>Freiwillige Feuerwehr Wüstenzell - Beschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeug</b>
--------------	---

### **Sachverhalt:**

Die Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 22.10.2018 zurückgestellt.

Vor der Beschlussfassung sollten die FFW Holzkirchen und die FFW Wüstenzell über eine engere –wie im Feuerwehrgesetz vorgesehene- Zusammenarbeit diskutieren, um so u.a. auch Synergieeffekt bei künftigen Beschaffungen nutzen zu können.

Die beiden anwesenden, dem Gemeinderat angehörig Vertreter der Gemeindeteilwehren berichten hierzu, dass diese Gespräche zwischenzeitlich stattgefunden haben und eine engere Zusammenarbeit vereinbart wurde.

Unter Berücksichtigung der bei den Wehren derzeit vorhandenen Einsatzfahrzeuge wurde festgestellt, dass die Erfordernis für die Beschaffung eines TSF-W oder eines TSF-L besteht. Seitens der FFW Wüstenzell besteht der Wunsch, dass dieses Fahrzeug vor der geplanten Erweiterung und Sanierung des Feuerwehrhauses um den Bereich des bisherigen Bauhofes erfolgen soll.

Zur Umsetzung bedarf es eines Beschlusses des Gemeinderates die Beschaffung vorzuziehen. Ferner ist es erforderlich Angebote eines Ingenieurbüros für Brandschutztechnik zur Durchführung der Ausschreibung zur Beschaffung einzuholen.

Die Honorarkosten sind dann im Haushaltsplan 2019 aufzunehmen und die Finanzplanung hinsichtlich der Fahrzeugbeschaffungskosten (Mittelbedarf voraussichtlich in 2020) anzupassen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Wüstenzell vorzuziehen. Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für die Beauftragung eines Ingenieurbüros für Brandtechnik mit der Durchführung des Ausschreibungs- und Beschaffungsverfahrens einzuholen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12  
**Nein:** 1  
Persönliche Beteiligung: -

<b>TOP 9</b>	<b>Freiwillige Feuerwehr Wüstenzell - Bestätigung der Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten</b>
--------------	--

#### **Sachverhalt:**

Die Freiwillige Feuerwehr Wüstenzell hat nach dem Rücktritt des bisherigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten in ihrer Dienstversammlung am 06.01.2019 Herrn Stefan Römisch zu seinem Nachfolger für die Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Herr Römisch hat die Wahl angenommen.

Feuerwehrkommandant bzw. Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten kann werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre Dienst in einer Feuerwehr geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird, wobei die Frist ein Jahr nicht überschreiten soll.

Vor Bestätigung des Gewählten durch die Gemeinde ist der Kreisbrandrat über die Wahl zu informieren. Die Stellungnahme des Kreisbrandrates dient als Entscheidungshilfe für die Gemeinde zur Beurteilung der fachlichen, gesundheitlichen und persönlichen Eignung des Gewählten. Kreisbrandrat Reitzenstein wurde über das Wahlergebnis informiert und hat gegen die Bestellung von Herrn Römisch zum Stellvertreter des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Wüstenzell keine Bedenken geäußert.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Holzkirchen bestätigt die Wahl von Herrn Stefan Römisch zum Stellvertreter des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Wüstenzell und stellt fest, dass Herr Römisch die erforderlichen Lehrgänge „Leiter einer Feuerwehr“ und „Gruppenführer“ bereits mit Erfolg besucht hat.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 13  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

<b>TOP 10</b>	<b>Freiwillige Feuerwehr Holzkirchen - Bestätigung der Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten</b>
---------------	---

### **Sachverhalt:**

Die Freiwillige Feuerwehr Holzkirchen hat nach dem Rücktritt des bisherigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten in ihrer Dienstversammlung am 11.01.2019 Herrn Markus Folly zu seinem Nachfolger für die Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Herr Folly hat die Wahl angenommen.

Feuerwehrkommandant bzw. Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten kann werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre Dienst in einer Feuerwehr geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird wobei die Frist ein Jahr nicht überschreiten soll.

Vor Bestätigung des Gewählten durch die Gemeinde ist der Kreisbrandrat über die Wahl zu informieren. Die Stellungnahme des Kreisbrandrates dient als Entscheidungshilfe für die Gemeinde zur Beurteilung der fachlichen, gesundheitlichen und persönlichen Eignung des Gewählten. Kreisbrandrat Reitzenstein wurde über das Wahlergebnis informiert und hat gegen die Bestellung von Herrn Folly zum Stellvertreter des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Holzkirchen keine Bedenken geäußert. Einer Bestätigung der Wahl durch den Gemeinderat nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG steht daher nichts entgegen.

Die Bestellung von Herrn Folly darf allerdings nur unter der Auflage erfolgen, dass er den gesetzlich vorgeschriebenen Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ in angemessener Frist mit Erfolg besucht.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Holzkirchen bestätigt die Wahl von Herrn Markus Folly zum Stellvertreter des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Holzkirchen. Herr Folly muss den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ in angemessener Frist mit Erfolg besuchen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 13  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

<b>TOP 11 Bauleitplanung benachbarter Kommunen; FNP-Änderung Stadt Wertheim zur Teiländerung des Bebauungsplans "Almosenberg" für den Bereich "McDonalds"</b>
---

**Sachverhalt:**

Auf die Behandlung des Sachverhalts unter TOP 4 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10.12.2018 wird verwiesen. Dort wurde für die o.g. Bebauungsplan-Teiländerung der Stadt Wertheim beschlossen, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

Nun hat die Stadt Wertheim im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.01.2019 nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Einsicht in die auf der Internetseite der Stadt Wertheim eingestellten Verfahrensunterlagen hat ergeben, dass sich durch die vorherige frühzeitige Beteiligung keine relevanten Änderungen am Verfahrensinhalt ergeben haben.

Somit besteht weiterhin keine Veranlassung zu Bedenken bzw. Einwendungen im laufenden Verfahren.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, bezugnehmend auf die Beschlussfassung vom 10.12.2018 weiterhin keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>13</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	-

<b>TOP 12 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen</b>
---

<b>TOP 12.1 Gemeindehaus Holzkirchen - energetische Sanierung und temporäre Nutzung; hier: 1. Nachtrag Rohbauarbeiten</b>
---

**Sachverhalt:**

Im Zuge der Ausführung der Rohbauarbeiten sind weitere Arbeiten angefallen, die zum 1. Nachtrag geführt haben; diese sind dem beigefügtem Nachtrag vom 03.12.2018 zu entnehmen. Die mit den Rohbauarbeiten beauftragte Firma HS-Bau, Hammelburg hat hierfür ein 1. Nachtragsangebot vorgelegt, welches vom beauftragten Architektenbüro Gruber Hettiger Haus, Marktheidenfeld geprüft wurde und einen Gesamtbetrag von 7.809,37 € brutto ausweist.

Zur Beschleunigung des Ablaufs wurde der Nachtrag bereits freigegeben und wird hiermit nachträglich bekannt gegeben.

## Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	7.809,37 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

<input checked="" type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle: 1.8801.9453
	<input checked="" type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input checked="" type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	<input type="checkbox"/> enthalten <input type="checkbox"/> nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

### TOP 12.2 Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Neuerrichtung von Dachgauben auf dem bestehenden Einfamilienhaus auf Fl.Nr. 824, An der Hardt 8, Wüstenzell

#### Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 28.01.2019, eingegangen am 29.01.2019, wird die Behandlung des o. g. Vorhabens im Rahmen der Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 BayBO beantragt.

Geplant ist die Neuerrichtung von Dachgauben auf dem bestehenden Einfamilienhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 824, An der Hardt 8 im Geltungsbereich des Bebauungsplans „I Nord - II Hardt“ von Wüstenzell. Das Vorhaben entspricht laut Angaben des Antragstellers den Festsetzungen des Bebauungsplans „I Nord - II Hardt“; Abweichungen sind aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich.

Da das Bauvorhaben die Festsetzungen des Bebauungsplans einhält, kann der Bauantrag gem. Art. 58 BayBO (Genehmigungsfreistellung) behandelt werden. Eine gemeindliche Einvernehmensentscheidung ist somit nicht erforderlich.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig. Der Bauantrag wird mit einer entsprechenden Mitteilung an den Bauherrn zurückgegeben und an das Landratsamt weitergeleitet.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

<b>TOP 12.3 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2018</b>
---

**Sachverhalt:**

Der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2018 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates elektronisch übermittelt. Der Vorsitzende gibt hierzu ergänzende Erläuterungen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

<b>TOP 12.4 Kostenberechnung Erweiterung Baugebiet "Alte Straße II"</b>
---

**Sachverhalt:**

Die Gesamtausgaben für die Erweiterung des Baugebiets „Alte Straße II“ lagen unter Berücksichtigung des Flächenteils des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bei insgesamt 252.526,94 €. Die Gesamteinnahmen aus Verkaufserlösen betrugen insgesamt 233.550,00 €. Die Kostenunterdeckung lag somit bei 18.876,94 €.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Klaus Beck  
Vorsitzender

Ralf Büttner  
Schriftführer